

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 6 (1908)
Heft: 3

Nachruf: Abel Maye
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zogen, die ihn nicht mehr verlassen wollte. Vor zirka einem Jahr war er anscheinend wieder ganz gesund, aber leider nur zum Scheine.

Abel Maye starb, erst 34 Jahre alt in Chamoson, Kt. Wallis, am 11. Februar 1908.

Den tüchtigen Kollegen, die in der Blüte der Jahre aus einer vielversprechenden Wirksamkeit dahin scheiden mußten, einen letzten Gruß.

Vereinsnachrichten.

Sektion Aargau, Basel und Solothurn.

Mitteilungen über die Hauptversammlung vom 1. März 1908 in Zofingen.

1. Der Vorstand (zugleich Taxationskommission) pro 1908 und 1909 wird bestellt aus den Herren:
A. Basler, Konk. Geometer, Zofingen, als Präsident.
H. Moser, „ „ Olten, „ Kassier und Vizepräsident.
E. Keller, „ „ Basel, „ Sekretär.
2. Die Vereinsversammlung genehmigt zuhanden des Zentralvorstandes folgende Resolution:
„Es möge mit Rücksicht auf die durch Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches notwendig werdenden einheitlichen Verordnungen über die Katasterneuvermessungen und deren geometrische Nachführung eine Kommission bestellt werden, welche die bezüglichen Methoden in der Schweiz und im Auslande einem eingehenden Studium unterwirft und die eventuellen Anträge dem Zentralverein zuhanden der bundesrätlichen Kommission zur Kenntnis bringt.“

Die Begründung dieses Beschlusses erscheint in der nächsten Nummer der Zeitschrift.

K.